

X 2044 z.

Ye
5853

1077



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Main body of faint, illegible text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

M

ster und Rath der en hiermit allen unsern Schutz-Vermantden/ bey hie-

ant; Was masen sich eine zeithero allerhand Arthen
des Väterlicher hoher Verordnung zu wieder/ in Handel und
enen Kirchen vor das Armuth eingelegt worden/ wobey denn
geringern Werth/ vielfältig angenommen und eingewechselt/
der ausgezahlt; Wann dann hierdurch Diejenigen/ Welche
den Schaden gesetzt werden/ und dahero solchen zu steuern die
Sachsen/ r. Unsern gnädigsten Herrn/ r. vormahls deshalber
wogen worden: Wie vorhin/ also nachmahlen / und zwar vor-
stellig zu machen. Thun dannenhero Höchst-gedachter Ihr.
stliche Verordnungen anhero wiederholen/ und befehlen/ Krafft
vanden und Mäniglichen/ wer sich bey hiesiger Stadt Zwickau
unmachbleiblicher Straffe/ keine Heller/ aussere die von Ihr. Chur-
Im jüngsthin unterm 8. December 1684. gnädigst publicirten
l und Wandel/ Belohnung des Gesindes oder der Arbeiter/ ab-
g Brodes und Fleisches/ und sonst allenthalben weder ausge-
he hierwieder zu handeln sich unterfangen/ empfindlich darüber
achten/ und vor Ungelegenheit zu hüten hat. In übrigen wird
s sein Christmildes Gemüth/ gutthätiges danckbares Herz und
ühren/ und der Nothleidende sich dessen erfreuen könne/ bezeigen/
zu mahlen die so genannten Rapplein- und andere Kleine nichts-
em armen dürfftigen Nächsten/ der der Hülffe in diesen schwehren
chen/ worzu Wir denn von Obrigeits wegen Mäniglich hier-
Gnaden verheissene reiche Belohnung/ sambt zeitlichen und
o Geschehen in Zwickau dem 9. December Anno 1686.

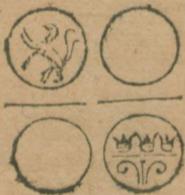
22. Blatt zu General Anordnung wider das faulische
und Teufelische im Spielten Gellen dd. 9. Dec. 1686



SIR Bürgermeister und Rath der Stadt Zwickau / fügen hiermit allen unsern

Bürgern / Einwohnern und Schutz-Verwandten / bey hie-

siger Stadt zu wissen / ist auch Männiglich vorhin bekant; Was masen sich eine zeithero allerhand Arthen Heller häufig hervor gethan / und Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Väterlicher hoher Verordnung zu wieder / in Handel und Wandel / von Jederman genommen / auch noch hierüber / in denen Kirchen vor das Armuth eingelegt worden / wobey denn Verlauten will / ob würden solche von einigen der Unsrigen in geringern Werth / vielfältig angenommen und eingewechselt / hernach aber an die Bürger und Einwohner vor Voll hinweg abgezahlt; Wann dann hierdurch Diejenigen / Welche sie also in Kauffen und Verkauffen vor Voll annehmen / in großen Schaden gesetzt werden / und dahero solchen zu steuern die hohe Nothdurfft / wie auch die von Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / r. Unsern gnädigsten Herrn / r. vormahls deshalber ergangenen gnädigsten Befehle erfordern; Als sind Wir bewogen worden: Wie vorhin / also nachmahlen / und zwar vor- iesz durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag solches werckstellig zu machen. Thun dannenhero Höchst-gedachter Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. disfalls ausgelassene gnädigste und ernstliche Verordnungen anhero wiederholen / und befehlen / Krafft Derselben / allen unsern Bürgern / Einwohnern / Schutz-Verwandten und Männlichen / wer sich bey hiesiger Stadt Zwickau uffhält und befindet / daß sie bey Vermeidung ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe / keine Heller / ausser die von Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / r. Unsern gnädigsten Herrn / r. Im jüngsthin unterm 8. December 1684. gnädigst publicirten Münz-Mandat päpirllich geachteten Cöllnischen / im Handel und Wandel / Belohnung des Gesindes oder der Arbeiter / absonderlich aber bey Verzapffung des Biers / und Verkaufung Brodes und Fleisches / und sonst allenthalben weder ausgeben noch annehmen; Wiedrigen falls aber Diejenigen / welche hierwieder zu handeln sich unterfangen / empfindlich darüber bestraffet werden sollen. Dahero sich Jederman hiernach zu achten / und vor Ungelegenheit zu hüten hat. In übrigen wird gegen das liebe Armuth sich Jederman also / daß man daraus sein Christmildes Gemüth / gutthätiges danckbares Herz und willigen Gehorsam gegen G. L. und Sein Heil. Wort spühren / und der Nothleidende sich dessen erfreuen könne / bezeigen / und etwas mehr / als eine solche Zerruffene böse Münze / wie zu mahlen die so genannten Nappeln- und andere kleine nichtswürdige Heller seyn / so wohl in- als ausserhalb der P. / dem armen dürfftigen Nächsten / der der Hülffe in diesen schwehren Zeiten nicht entrathen kan / freywillig und mildg. icken / worzu Wir denn von Obrikeit wegen Männiglich hiermit Vermahnen / und des Grund-gütigen G. Gnaden verheissene reiche Belohnung / sambt zeitlichen und ewigen Seegen an Leib und Seele von Her- o Geschehen in Zwickau dem 9. December Anno 1686.



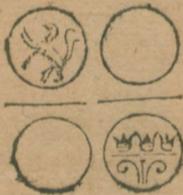
22. Ruff zu Gemilad Anordnung wider selb fünfzehn
und Zehner in Hülfften Heller dd. 9. Dec. 1686

W

IR Bürgermeister und Rath der
Stadt Zwickau / fügen hiermit allen unsern

Bürgern / Einwohnern und Schutz-Verwandten / bey hie-

siger Stadt zu wissen / ist auch Männiglich vorhin bekant; Was masen sich eine zeithero allerhand Arthen
Heller häufig hervor gethan / und Chur-Fürstl. Sächs. Landes-Väterlicher hoher Verordnung zu wieder / in Handel und
Wandel / von Jederman genommen / auch noch hierüber / in denen Kirchen vor das Armuth eingelegt worden / woben denn
Verlauten will / ob würden solche von einigen der Unsrigen in geringern Werth / vielfältig angenommen und eingewechselt /
hernach aber an die Bürger und Einwohner vor Voll hinweg ausgezahlt; Wann dann hierdurch Diejenigen / Welche
sie also in Kauffen und Verkauffen vor Voll annehmen / in großen Schaden gesetzt werden / und dahero solchen zu steuern die
hohe Nothdurfft / wie auch die von Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / r. Unsern gnädigsten Herrn / r. vormahls deshalb
ergangenen gnädigsten Befehle erfordern; Alß sind Wir bewogen worden: Wie vorhin / also nachmahlen / und zwar vor-
iesz durch gegenwärtigen öffentlichen Anschlag solches werckstellig zu machen. Thun dannenhero Höchst-gedachter Ihr.
Chur-Fürstl. Durchl. disfalls ausgelassene gnädigste und ernstliche Verordnungen anhero wiederholen / und befehlen / Krafft
Derselben / allen unsern Bürgern / Einwohnern / Schutz-Verwandten und Männlichen / wer sich bey hiesiger Stadt Zwickau
uffhält und befindet / daß sie bey Vermeidung ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe / keine Heller / auffer die von Ihr Chur-
Fürstl. Durchl. zu Sachsen / r. Unsern gnädigsten Herrn / r. Im jüngsthin unterm 8. December 1684. gnädigst publicirten
Münz-Mandat päpirllich geachteten Cöllnischen / im Handel und Wandel / Belohnung des Gesindes oder der Arbeiter / ab-
sonderlich aber bey Verzapffung des Biers / und Verkaufung Brodes und Fleisches / und sonst allenthalben weder ausge-
ben noch annehmen; Wiedrigen falls aber Diejenigen / welche hierwieder zu handeln sich unterfangen / empfindlich darüber
bestraffet werden sollen. Dahero sich Jederman hiernach zu achten / und vor Ungelegenheit zu hüten hat. In übrigen wird
gegen das liebe Armuth sich Jederman also / daß man daraus sein Christmildes Gemüth / gutthätiges danckbares Herz und
willigen Gehorsam gegen G. L. und Sein Heil. Wort spühren / und der Nothleidende sich dessen erfreuen könne / bezeigen /
und etwas mehr / als eine solche Zerruffene böse Münze / wie zu mahlen die so genannten Napplein- und andere kleine nichts-
würdige Heller seyn / so wohl in- als außershalb der Kirchen / dem armen dürfftigen Nächsten / der der Hülffe in diesen schwehren
Zeiten nicht entrathen kan / freywillig und mildgütigst darreichen / worzu Wir denn von Obrikeit wegen Männiglich hier-
mit Vermahnen / und des Grund-gütigen G. D. T. E. S. aus Gnaden verheißene reiche Belohnung / sambt zeitlichen und
ewigen Seegen an Leib und Seele von Herzen anwünschlen; So Geschehen in Zwickau dem 9. December Anno 1686.



Ye
5853

F. 31. 23. 67.

F. 31. 23. 67.
F. 31. 23. 67.

X 2044 202

1077

Wir haben die ...

... in ...

... und ...

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a historical document or letter.]



1077



In Ruff zu Gemalad
mit Tübigen im Jh. 1580

S

AN Bürgerme

St au / fü

Bü nern und

figer St inniglich vorhin

Heller hä = Fürstl. Sächß. L

Wandel/ ch noch hierüber/ in

Verlauter inigen der Unsrigen

hernach ab hner vor Boll hint

sie also in Boll annehmen/ in

hohe Noth r-Fürstl. Durchl. z

ergangene n; Als sind Wir

ieso durch Inschlag solches we

Chur-Fürst ene gnädigste und e

Derselben ohnern/ Schutz-Be

uffhält und ung ernstlicher und

Fürstl. Du nädigsten Herrn/ z

Münz-Me blnischen/ im Han

sonderlich ers/ und Verkauf

ben noch a ber Diejenigen/ wo

bestraffet n ederman hiernach

gegen das l lso/ daß man daro

willigen G Sein Heil. Wort

und etwas ne böse Münze/ w

würdige h rhalb der S

Zeiten nich d mildg

mit Verm en G

ewigen Se der

